

RS OGH 1983/11/9 1Ob742/83, 8Ob372/97g, 10Ob46/04v, 1Ob73/05z, 5Ob57/13p, 6Ob216/13b, 6Ob123/20m, 50

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1983

Norm

ABGB §364 A
ABGB §364 B2
ABGB §364 B4
ABGB §364 Abs2
sbg BauPolG §13

Rechtssatz

In einem geschlossenen Siedlungsgebiet müssen die Anrainer bauführungsbedingte Immissionen (Baulärm, Staub, Erschütterungen usw), die auch bei schonungsvoller, den Bauvorschriften und sonstigen Beschränkungen (hier: Ruhezeitenverordnung eines Kurortes) entsprechender Bauführung unvermeidlich sind, als ortsüblich dulden, ohne einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch geltend machen zu können. Soweit die Immissionen über das zu duldende Maß hinausgehen, besteht ein Abwehranspruch, der einen schuldensunabhängigen Ausgleichsanspruch ebenfalls ausschließt. Für eine analoge Anwendung des § 364a ABGB besteht kein Anlass.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 742/83
Entscheidungstext OGH 09.11.1983 1 Ob 742/83
Veröff: SZ 56/158 = MietSlg 35029
- 8 Ob 372/97g
Entscheidungstext OGH 26.11.1997 8 Ob 372/97g
Auch; nur: In einem geschlossenen Siedlungsgebiet müssen die Anrainer bauführungsbedingte Immissionen (Baulärm, Staub, Erschütterungen usw), die auch bei schonungsvoller, den Bauvorschriften und sonstigen Beschränkungen entsprechender Bauführung unvermeidlich sind, als ortsüblich dulden, ohne einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch geltend machen zu können. (T1)
Beisatz: Dicht verbautes, geschlossenes Siedlungsgebiet in der Wiener Innenstadt. (T2)
- 10 Ob 46/04v
Entscheidungstext OGH 21.06.2004 10 Ob 46/04v
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Auch Ö-Normen können dabei Anhaltspunkte für die Frage, ob eine wesentliche

Beeinträchtigung der Nutzung einer Liegenschaft vorliegt, bilden. (T3)

Beisatz: Die Frage, ob die vom Nachbargrund einwirkenden Belästigungen das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß übersteigen und die ortsübliche Benutzung der Liegenschaft wesentlich beeinträchtigen, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. (T4)

- 1 Ob 73/05z

Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 73/05z

Auch; nur T4

- 5 Ob 57/13p

Entscheidungstext OGH 06.11.2013 5 Ob 57/13p

Auch

- 6 Ob 216/13b

Entscheidungstext OGH 16.12.2013 6 Ob 216/13b

Vgl aber; Beisatz: Diese Rechtsprechung betrifft lediglich Baulärm, nicht aber andere von einer Baustelle ausgehende Immissionen. Sie lässt sich auf Erschütterungen, die Schäden an Gebäuden hervorrufen, nicht übertragen. Solche schwerwiegenden Beeinträchtigungen sind nämlich niemals als ortsüblich anzusehen und daher nicht entschädigungslos hinzunehmen. (T5)

- 6 Ob 123/20m

Entscheidungstext OGH 25.11.2020 6 Ob 123/20m

Vgl; Beis wie T4

- 5 Ob 210/21z

Entscheidungstext OGH 16.12.2021 5 Ob 210/21z

Vgl; Beis nur wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0033674

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at